

RS OGH 2001/10/25 12R168/01s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.2001

Rechtssatz

1.) Der Gläubiger einer Geldschuld ist, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, zur Annahme einer Teilzahlung verpflichtet. 2.) Der Schuldner einer Geldleistung darf nicht die Möglichkeit haben, durch Teilzahlungen das Prozesskostenrisiko zu Lasten des Klägers zu verschieben. Bei der Beurteilung, ob eine Überklagung vorliegt (§ 43 Abs.2 ZPO) ist daher auch unter Außerachtlassung einer vor Prozesserteilung geleisteten Teilzahlung das gesamte ursprünglich erhobene Begehren dem ersiegten Anspruch gegenüber zu stellen.

Entscheidungstexte

- 12 R 168/01s
Entscheidungstext OLG Wien 25.10.2001 12 R 168/01s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLGW009:2001:RW0000017

Dokumentnummer

JJR_20011025_OLGW009_01200R00168_01S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at